

AG Grundrechte

Fall 8: Hebamme

H erhält kurz nach Vollendung ihres 70. Geburtstages einen Bescheid der zuständigen Behörde, in dem ihr die weitere Ausübung ihres Berufes als niedergelassene Hebamme untersagt wird. Der Bescheid stützt sich auf § 29 des Hebammengesetzes (HebG) vom 4.6.1985 (ein Bundesgesetz), wonach mit Ablauf des Tages, an dem die Inhaberin der Erlaubnis das 70. Lebensjahr vollendet, die Niederlassungserlaubnis erlischt.

H möchte weiter ihren Beruf ausüben. Sie sieht sich vor allem gegenüber den Ärzten benachteiligt, denn für Ärzte, die ja auch Geburtshilfe durchführten, gebe es keine entsprechende Altersgrenze.

H, die im Übrigen die deutsche Staatsangehörigkeit hat, klagt gegen den Bescheid erfolglos durch alle Instanzen; das letztinstanzliche Urteil ergeht am 23.6.2009. Schließlich erhebt H Verfassungsbeschwerde gegen das letztinstanzliche Urteil; das entsprechende Schreiben der H geht am 9.7.2009 beim Bundesverfassungsgericht ein.

Die Bundesregierung vertritt in einer Stellungnahme vor dem Bundesverfassungsgericht die Ansicht, dass die Verfassungsbeschwerde der H schon deswegen unzulässig sei, weil sich die Altersgrenze allein aus § 29 HebG ergebe; eine Verfassungsbeschwerde müsse daher gegen das Gesetz, nicht aber gegen die Anwendung des Gesetzes erhoben werden. Eine Verfassungsbeschwerde gegen § 29 HebG sei aber wegen Fristablaufs nicht mehr möglich.

Hat die Verfassungsbeschwerde Aussicht auf Erfolg?

Hinweis:

Der Lösung des Falles ist das Grundgesetz in seiner aktuellen Fassung zugrunde zu legen.

Nach Abschluss der Besprechung des Falles wird ein Lösungsvorschlag im Internet bereitgestellt unter der Adresse <http://www.tobias-herbst.de> (Menüpunkt „Materialien“).